

Dosisleistungen und Aktivitäten Strahlenschutzmeßgeräte vorhanden sein, deren Art und Umfang vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festzuliegen sind.

§ 25

Kontrollorgane

Zur Überwachung der Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften werden

- a) betriebliche Kontrollorgane,
- b) staatliche Kontrollorgane

eingesetzt.

§ 26

Betriebliche Kontrollorgane

(1) In jeder Institution, in der radioaktive Stoffe verwendet oder Anlagen betrieben werden, die ionisierende Strahlung aussenden; ist zur Unterstützung des Leiters der Institution bei der Ausübung seiner Aufsichtspflicht über den Strahlenschutz ein Strahlenschutzbeauftragter einzusetzen. In großen Institutionen können ein Hauptstrahlenschutzbeauftragter und mehrere ihm unterstellte Strahlenschutzbeauftragte eingesetzt werden.

(2) Der Strahlenschutzbeauftragte wird vom Leiter der Institution eingesetzt und von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz bestätigt. Jede Veränderung bedarf ebenfalls der Bestätigung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz.

(3) Als Strahlenschutzbeauftragter darf eingesetzt werden, wer im Besitz eines staatlichen Befähigungsnachweises für Strahlenschutzbeauftragte ist.

§ 27

Pflichten und Rechte des Strahlenschutzbeauftragten

(1) Der Strahlenschutzbeauftragte hat die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften in seinem Kontrollbereich (Arbeitsräume, Nachbarräume, Schutzgebiete) zu überwachen.

(2) Der Strahlenschutzbeauftragte ist bei der Planung und Vorbereitung neuer Arbeitsvorhaben beratend hinzuzuziehen.

(3) Die durch die Kontrolltätigkeit erlangten Informationen und Kenntnisse dürfen nicht ohne Zustimmung des Leiters der Institution an Dritte weitergegeben werden. Das gilt nicht für die Weitergabe von Informationen an staatliche und gesellschaftliche Kontroll- und Aufsichtsorgane.

(4) Übt der Strahlenschutzbeauftragte seine Kontrolltätigkeit nebenamtlich aus, so geht diese seinen sonstigen beruflichen Aufgaben vor.⁵⁶

(5) Der Strahlenschutzbeauftragte ist berechtigt, alle Arbeitsstätten und Anlagen seines Kontrollbereiches zum Zwecke der Strahlenschutzkontrolle jederzeit zu betreten.

(6) Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit ist er berechtigt, Auskünfte und Berichte zu verlangen und Einsicht in Unterlagen zu nehmen.

(7) Bei Verstößen gegen Strahlenschutzmaßnahmen oder bei Mängeln an den Strahlenschutzvorkehrungen ist er berechtigt, verbindliche Weisungen zu erteilen und bei drohender Gefahr für Personen und Sachen Räumlichkeiten und Anlagen zu sperren, ärztliche Untersuchungen zu veranlassen und Mitarbeitern die Weiterarbeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung bis zum Vorliegen des ärztlichen Untersuchungsergebnisses zu untersagen. Derartige Maßnahmen sind dem Leiter der Institution unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Widerruft der Leiter der Institution derartige Maßnahmen des Strahlenschutzbeauftragten, so ist unverzüglich der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu berichten.

(f) Der Strahlenschutzbeauftragte hat den Leiter der Institution -bei der arbeitsrechtlichen Einstufung der beruflich strahlenexponierten Personen zu beraten.

(9) Der Strahlenschutzbeauftragte ist verpflichtet:

- a) der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz über seine Kontrolltätigkeit in regelmäßigen, in der Arbeitsordnung festgelegten Abständen, Bericht zu erstatten. Ein Exemplar des Berichtes ist dem Leiter der Institution auszuhändigen;
- b) der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz auf Anforderung Einschätzungen, Gutachten oder Stellungnahmen zu Problemen, die mit seiner Tätigkeit als Strahlenschutzbeauftragter zusammenhängen, zu geben.

(10) Der Strahlenschutzbeauftragte hat ein Kontrollbuch zu führen. Darin sind alle Kontrollen, die festgestellten Mängel, die zu ihrer Beseitigung veranlassen Maßnahmen, die Frist für die Beseitigung der Mängel sowie besondere Vorkommnisse einzutragen.

§ 28

Qualifikation der Strahlenschutzbeauftragten

(1) Der Strahlenschutzbeauftragte soll mindestens die gleiche Qualifikationsstufe besitzen, wie die von ihm zu beratenden verantwortlichen Mitarbeiter.

(2) Die Strahlenschutzbeauftragten haben an den von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz organisierten Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen für Strahlenschutzbeauftragte teilzunehmen.

§ 29

Staatliche Kontrollorgane

(1) Für die Mitarbeiter der staatlichen Kontrollorgane gelten die Bestimmungen des § 27 Absätze 1 und 2 und 5 bis 7 sinngemäß.

(2) Die Mitarbeiter der staatlichen Kontrollorgane haben sich in Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dienstausweis und Dienstauftrag auszuweisen. Die Kontrollen sind in Gegenwart des Strahlenschutzbeauftragten oder des verantwortlichen Mitarbeiters durchzuführen.

(3) Werden durch die Mitarbeiter der staatlichen Kontrollorgane Räumlichkeiten und Anlagen gesperrt oder Weisungen an Betriebsangehörige erteilt, so ist der Leiter der Institution davon unverzüglich in